OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604085/4/Py/LB

Datum:
Linz, 29. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C.K., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Oktober 2020, GZ: VStV/920301553051/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2020, GZ: VStV/920301553051/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden verhängt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 19. Jänner 2020, 15:42 Uhr, am Tatort Asten, A1, StrKM 159,805, Fahrtrichtung Salzburg, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 26 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

2. Dagegen brachte der Bf rechtzeitig eine – zunächst ohne Angabe von Gründen versehene – Beschwerde ein.

3. Mit Schreiben vom 20. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 wurde dem Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, die Gründe, auf die sich die von ihm behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt und ein Begehren gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzureichen.

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2020 führte der Bf zusammengefasst aus, dass er vorweg festhalte, dass die ihm zu Last gelegte Überschreitung der durch die Verkehrsbeeinflussungsanlage kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ihm nicht bestritten wird, diese Überschreitung habe er aber nicht vorsätzlich begangen. Er könne sich jedoch noch genau an diese Fahrt erinnern und habe Interesse, auf welcher Basis die Verkehrsbeeinflussungsanlage diese Vorschrift erlassen hat und ob hier eventuell eine Fehlfunktion der Verkehrsbeeinflussungs-anlage vorgelegen ist. Auf diese Fragen sei die belangte Behörde leider nicht eingegangen. Er bedauere, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, er hätte die Vorschrift natürlich bewusst wahrnehmen müssen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, insbesondere in den von der ASFINAG vorgelegten Schaltplan der Verkehrsbeeinflussungsanlage zum verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf die Schaltung zum Tatzeitpunkt und die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit nicht bestritten hat und ein Antrag auf mündliche Verhandlung auch nicht gestellt wurde, entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 19. Jänner 2020 um 15:42 Uhr in Asten auf der A1 bei StrKm 159,805 in Fahrtrichtung Salzburg das Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X. Zur angegebenen Zeit schien auf der im Bereich des Tatorts befindlichen Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanlage) eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 60 km/h auf. Auf der Anlage wurde überdies das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO „andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Staugefahr“ angezeigt. Der Bf hat im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, diese durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 26 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde, da ein Wert von 91 km/h gemessen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den Radarfotos, der Anzeige und dem Schaltprotokoll und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1060 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lautet:

„Die Vorschriftszeichen sind
[...]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

5.2. Als unbestritten gebliebener Sachverhalt steht fest, dass der Bf sein Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit auf der A1 in Asten bei StrKm 159,805 in Fahrtrichtung Salzburg mit 86 km/h lenkte, obwohl eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h vorgeschrieben war.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Tafeln (Verkehrszeichen) kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 25.01.1962, 1570/60). Im Erkenntnis vom 9. September 2016, Ra 2016/02/0118, hat der VwGH ausgesprochen, dass eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes (mit Ausnahme eines allfälligen Anlassfalles) so lange rechtswirksam ist, bis sie aufgehoben wird (vgl. Art. 140 Abs. 7 B-VG; E 30.06.2000, 98/02/0335). Ein Verkehrszeichen ist nach der Judikatur des VwGH so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (vgl. VwGH 29.06.1965, 1157/64).

Vorliegend war eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h kundgemacht, die der Bf um 26 km/h überschritten hat, weshalb er den Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

§ 5 VStG ordnet der Sache nach somit an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen

Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn in der Verletzung der Verwaltungsvorschriften „kein Verschulden trifft“ (Lebisch in Lebisch/Fister/Weilguni VStG § 5 Rz 5).

Da es sich vorliegend ebenfalls um ein Ungehorsamdelikt handelt, ist somit fahrlässige Tatbegehung ausreichend und vermag der Einwand des Bf, er habe keine vorsätzliche Übertretung begehen wollen, diesen von seinem Verschulden nicht zu entlasten, weshalb die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht dem Bf zuzurechnen ist. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss im Übrigen zugemutet werden können, dass er die auf Überkopfanlagen angezeigte gültige Höchstgeschwindigkeit einhält.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist hinsichtlich der Strafbemessung von einem Einkommen in Höhe von 1.300 Euro monatlich sowie keinem relevanten Vermögen und den Angaben hinsichtlich der bestehenden Unterhaltspflicht für zwei Personen ausgegangen. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde als Milderungsgrund gewertet. Der Strafhöhe ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten und sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls keinen Anlass, die von der belangten Behörde verhängte Strafe herabzusetzen. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche

Bedingung für die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Bereits geringe Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit verlängern den Bremsweg beträchtlich. Diesem Schutzzweck hat der Bf, in dem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 26 km/h überschritten hat, zuwidergehandelt. Verkehrsbeeinflussungsanlagen im Sinne des § 44c StVO sind im Stande, selbsttätig und dynamisch auf verschiedene Verkehrsverhältnisse zu reagieren und durch Anzeige entsprechender (vordefinierter) Verkehrsregelungen den Verkehr gleichmäßig und homogen zu gestalten, was der Verkehrssicherheit zugutekommt. Maßgeblich für die Schaltung in der Verkehrsbeeinflussungssysteme sind sowohl die gemessenen Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten als auch die von den Sensoren erfassten witterungsbedingten Gefahren wie Nässe oder Sichtbehinderung. In Abhängigkeit von den gemessenen Daten werden automatisch unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Warnungen geschaltet. Der Umstand, dass der Bf nach seinem subjektiven Empfinden keinen Anlass für eine Herabsetzung der in diesem Bereich sonst geltenden Geschwindigkeit gesehen hat, rechtfertigt nicht, dass von ihm die kundgemachte Geschwindigkeit nicht eingehalten wird. Es besteht, auch wenn gegen die Sinnhaftigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung Vorbehalte vorliegen, von den Verkehrsteilnehmern die Verpflichtung, die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Angesichts der nicht unerheblichen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angemessen und gerechtfertigt, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltes vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist, ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe auszusprechen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny